



**Ein regionales Programm der Integrationsämter
des
Landschaftsverbandes Rheinland
und des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

Richtlinien

Stand: 31.07.2012

Richtlinien

Präambel

Nach Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention vom 26. März 2009 haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsmarkt. Um schwerbehinderten Menschen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, sind konzentrierte Anstrengungen notwendig. Die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind daher übereingekommen, mit dem Programm **aktion5** besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zu fördern und ihnen spezielle Instrumente zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt anzubieten.

Schwerpunkt des Programms ist die Förderung des Übergangs schwerbehinderter Schüler und Schülerinnen, schwerbehinderter Beschäftigter aus den Werkstätten für behinderte Menschen und von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung auf den ersten Arbeitsmarkt.

Die erfolgreiche Umsetzung des Sonderprogramms **aktion5** (2008-2012) soll mit den vorliegenden Richtlinien zum Förderprogramm **aktion5** fortgesetzt werden.

Dabei stellt das Förderprogramm **aktion5** einen Teil der Konzeption des „Budget für Arbeit“ der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe dar. Dieses „Budget für Arbeit“ beinhaltet alle Unterstützungsleistungen der beiden Landschaftsverbände für die unter § 1, Absätze 2 und 3 benannten Personen.

§ 1 Personenkreis

- 1) Gefördert wird die Eingliederung von besonders betroffenen gleichgestellten oder schwerbehinderten Menschen im Sinne der § 2 Abs. 3, § 109 Abs. 2 und 3 SGB IX in den ersten Arbeitsmarkt.
Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Unterstützung schwerbehinderter Menschen nach den folgenden Absätzen 2-4.
- 2) Gefördert werden schwerbehinderte Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen, die sich gezielt und in Kooperation mit einem Integrationsfachdienst (IFD) auf ein Arbeitsverhältnis unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorbereiten möchten.
- 3) Gefördert werden schwerbehinderte junge Menschen aus Förderschulen oder aus integrativer Beschulung, die sich gezielt und in Kooperation mit einem Integrationsfachdienst (IFD) auf ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorbereiten möchten.
- 4) Gefördert werden arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung.

5) Leistungen gem. §§ 2 und 3 dieser Richtlinien werden ungekürzt erbracht, wenn die zu fördernde Person als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt ist.

6) Gefördert werden gem. §§ 2 - 4 dieser Richtlinien Personen im Sinne der Abs. 1–5, die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse in Betrieben und Dienststellen in Nordrhein-Westfalen eingehen. Gem. §§ 5 und 6 werden Leistungen an schwerbehinderte Menschen erbracht, die ihren Wohnsitz in NRW haben. Leistungen nach § 7 können für Projekte erbracht werden, wenn deren Antragsteller und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in NRW ansässig sind.

§ 2 Einstellungsprämie

1) Für die Einstellung eines schwerbehinderten Menschen gem. § 1 in ein Beschäftigungsverhältnis mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung kann dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin eine Prämie nach den folgenden Maßgaben gewährt werden.

2) Für den Abschluss eines unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses kann durch eine Einstellungsprämie in Höhe von 5.000 Euro prämiert werden. Die Zahlung des ersten Prämienanteils in Höhe von 2.000 Euro erfolgt nach der Probezeit, der zweite Prämienanteil in Höhe von 3.000 Euro wird im 13. Beschäftigungsmonat ausgezahlt.

3) Die Einstellungsprämie kann bei einem auf mindestens 12 Monate befristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis 2.000 Euro betragen und wird nach der Probezeit ausgezahlt. Bei Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird im 2. Beschäftigungsmonat des Anschlussarbeitsverhältnisses die bereits gezahlte Prämie um weitere 3.000 Euro erhöht.

4) Förderfähig sind nur Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 73 Absatz 1 SGB IX.

§ 3 Ausbildungsprämien

1) Eine Ausbildungsprämie kann bei einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf gewährt werden; hierzu gehören auch Ausbildungen gem. §§ 66 BBiG und 42m HwO.

2) Die Ausbildungsprämie in Höhe von 3.000 Euro kann zu Beginn einer Ausbildung geleistet werden. Die Auszahlung erfolgt nach der Probezeit.

3) Nach Abschluss der Ausbildung und Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis können Leistungen nach § 2 in Anspruch genommen werden.

§ 4 Laufende Leistungen bei Einstellung eines Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

- 1) Arbeitgeber, die eine/n Abgänger/in aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) einstellen, können zusätzlich zu den Leistungen gem. §§ 15, 26 SchwbAV laufende monatliche Leistungen erhalten. Die laufenden Leistungen bestehen aus einem pauschalierten Minderleistungsausgleich in Höhe von 300 Euro bis 500 Euro je nach Lohnkostenhöhe bei einem nicht nach § 34 Abs.3 SGB IX geförderten Beschäftigungsverhältnis, sowie der pauschalierten Erstattung des besonderen betrieblichen Betreuungsaufwands in Höhe von 210 Euro jeweils pro Monat.
- 2) Erfolgt die Beschäftigung nicht in vollem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit, reduzieren sich die Leistungen nach Satz 2 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit. In begründeten Einzelfällen kann der besondere betriebliche Betreuungsaufwand auch bei Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe von 210 Euro bewilligt werden.
- 3) Die Leistungen können für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren bewilligt werden und werden rückwirkend halbjährlich ausgezahlt.

§ 5 Vorbereitungsbudget

- 1) Zur beruflichen Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt können Leistungen in Form eines Vorbereitungsbudgets für Schüler und Schülerinnen bereits während des berufsvorbereitenden Unterrichts in Abschlussstufen und für die übrigen Personen der Zielgruppe nach § 1 zur Vorbereitung des Wechsels in den ersten Arbeitsmarkt bewilligt werden.
- 2) Das Vorbereitungsbudget kann individuell oder auch für die Qualifizierung von Gruppen erbracht werden.
- 3) Mit einem Vorbereitungsbudget können - nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 - u. a. gefördert werden:
 - persönlichkeitsstärkende berufsvorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen in Bereichen der Sozialkompetenz,
 - berufsbezogene Schulungen und Seminare,
 - berufsrelevante Aspekte der Behinderungsverarbeitung,
 - intensive Integrationsbegleitung am Arbeitsplatz (z. B. Jobcoaching) und in berufsrelevanten Bereichen des Arbeits- und des sozialen Umfelds,
 - integrationsunterstützende Patenschaften zugunsten des schwerbehinderten Menschen durch Mitarbeiter/innen des Betriebs / der Dienststelle oder
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung betrieblicher Praktika.

4) Leistungen von Schul- und Rehabilitationsträgern können durch dieses Budget nicht ersetzt werden und sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ebenso können keine Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts erbracht werden.

§ 6 Integrationsbudget zur Begründung eines Ausbildungs- oder eines Beschäftigungsverhältnisses

1) Die berufliche Teilhabe von schwerbehinderten Menschen aus der Zielgruppe dieses Programms kann durch ein integrationsbegleitendes, am jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarf und einem konkret in Aussicht stehenden Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses ausgerichtetes Integrationsbudget gefördert werden. Damit sollen die Leistungen der Agenturen für Arbeit nach dem SGB III und dem SGB IX, der Job-Center und der zugelassenen kommunalen Träger nach dem SGB II, die Leistungen der Rehabilitationsträger gemäß § 33 SGB IX sowie die Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Einzelfall ergänzt werden.

2) Voraussetzung für die Erbringung eines Integrationsbudgets ist, dass

- ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis für Personen gem. § 1 dieser Richtlinien angebahnt werden kann und
- ein individueller Teilhabe- und Einarbeitungsplan besteht.

3) Das Integrationsbudget kann vor und bis zu 6 Monaten nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses beantragt werden, wobei sich die zeitliche Dauer an den individuellen Erfordernissen orientieren soll.

4) § 5 Abs. 3 - 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Innovative Projekte

1) Zeitlich begrenzte innovative Projekte, die den Zielen und Grundsätzen dieser Richtlinien entsprechen, können durch Zuschüsse gefördert werden. Die Projekte dürfen gesetzliche Leistungen oder solche nach diesen Richtlinien nicht lediglich aufstocken oder ersetzen.

2) Gefördert werden können insbesondere Projekte die den Übergang von Schülerinnen und Schülern aus Schulen oder von Abgängern/innen aus Werkstätten oder aus Einrichtungen der medizinischen Behandlung oder Rehabilitation unterstützen sowie Projekte, die gendersensible Ansätze verfolgen und / oder Personen mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigen oder neue Unterstützungsansätze für diese Personen entwickeln und erproben.

3) Die Förderung innovativer Projekte nach § 7 dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf einen Förderbetrag von höchstens 100.000 Euro begrenzt.

§ 8 Programmdurchführung

- 1) Zuständig für Leistungen nach diesen Richtlinien sind die Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände in NRW in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet. Sie können dabei die IFD, die die Förderungen nach diesem Programm zum Teil einleiten, beteiligen.
- 2) Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen an Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie durch integrationsvorbereitende und unterstützende Maßnahmen und Leistungen an betroffene Personen und / oder Betriebe und Dienststellen zugunsten der zur Zielgruppe des Programms gehörenden Personen.
- 3) Die Integrationsämter richten Projektstellen ein, denen die Implementierung und die Durchführung der Leistungen obliegen. Aufgabe der Projektstellen ist es insbesondere, zur Implementierung der Leistungen in lokalen Netzwerken unter Einschluss der Werkstätten für behinderte Menschen, der Förderschulen und der IFD mitzuwirken und die Durchführung von Leistungen im Einzelfall zu begleiten. Sie sind ferner zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mittelvergabe und Steuerung der Leistungen. Die Projektstellen werden insbesondere mit den IFD, den Agenturen für Arbeit, den Job-Centern und optierenden Kommunen, den Werkstätten für behinderte Menschen, den Förderschulen, den örtlichen Fürsorgestellen sowie den Einrichtungen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation eng zusammenarbeiten.
- 4) Die Leistungen der §§ 2-6 sind kombinierbar
- 5) Die Leistungen des Programms **aktion5** können mit den anderen Modellen und Förderprogrammen im Rahmen des „Budget für Arbeit“ der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe kombiniert werden.

§ 9 Rechtsgrundlagen, Finanzvolumen und Programmlaufzeit

- 1) Das Programm wird finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Für die Leistungen stehen je Landschaftsverband 20 Millionen Euro zur Verfügung. Rechtsgrundlage sind § 102 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX in Verbindung mit § 27 SchwbAV und § 14 Abs. 1 Nummern 1 und 4 sowie Abs. 3 SchwbAV.
- 2) Die Leistungen dieses Programms sind gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig. Bei vergleichbaren Leistungen anderer Leistungsträger ergänzt **aktion5** diese Leistungen, um eine Teilhabe der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben zu ermöglichen.
- 3) Auf die Förderleistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 4) Das Programm wird in der Zeit vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2017 durchgeführt und erfasst Förderanträge innerhalb dieses Zeitraums.